

Univ.-Prof. Felix Ermacora

Über die bundesstaatliche
Kostentragung gemäß §2F-VG

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 12

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

Univ.-Prof. Felix Ermacora

Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 12

Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß §2F-VG

von

Univ.-Prof.
Felix Ermacora
Wien



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1979 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Vlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Druck: H. Kowatsch, 6020 Innsbruck, Leipzigerplatz 2
ISBN: 3 7003 0214 2

INHALT

I. Herrschende Praxis und Lehre bezüglich des Kostentragungsprinzips:	
"ihre Aufgaben"	7
1. § 2 F-VG	7
2. Die Problemstellung	7
3. Materialien zum F-VG 1948	7
4. Lehrmeinungen zur Interpretation des § 2 F-VG	8
5. Die VfGH Erk 953/1928 und 2604/1953	11
II. Schlüssigkeit der herrschenden Lehre und Praxis hinsichtlich	
§ 2 F-VG	13
6. Ungenützter Grundsatz des kooperativen Bundesstaates	13
7. Die Aufgabenstellung für eine sachgerechte Interpretation	13
8. Die Bedeutung der VfGH Erk 935/1928 und 2604/1953	14
9. Über die Materialien zum VfGH Erk 935/1928	15
10. Beratungsprotokoll vom 23. Februar 1928	16
11. Erörterung desselben	17
12. Neue Auslegung der Worte "ihre Aufgaben" im § 2 F-VG.	17
III. Aufgaben: Hoheitliche und Privatwirtschaftliche Angelegenheiten	
13. Privatwirtschaftliche Leistung: Voraussetzung für	
Hoheitsverwaltung	19
14. Querschnittmaterien und bundesstaatliche Kooperation	19
Beilagen:	
1) Tiroler Klage im Verfahren VfGH Erk 935/1928	21
2) Gegenschrift der Finanzprokuratur im Verfahren VfGH	
Erk 935/1928	25
3) "Tatbestand" zum VfGH 935/1928	29
4) Protokoll über die öffentliche Verhandlung	31
5) VfGH Erk Slg 935/1928	33

I. HERRSCHENDE PRAXIS UND LEHRE BEZÜGLICH DES KOSTENTRAGUNGSPRINZIPS: "IHRE AUFGABEN"

1. Die seit geraumer Zeit sich hinziehende öffentliche Diskussion über die Spitalsfinanzierung ¹⁾ hat bei allen politischen Implikationen, die das Thema mit einschließt, ein verfassungsrechtliches Interpretationsproblem mit zum Gegenstand, dessen Tragweite bis heute noch nicht nach allen Seiten hin gebührend beleuchtet wurde. § 2 des F-VG enthält eine grundlegende Aussage über das Tragen von Kosten für die Besorgung von Aufgaben. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt."

Diese Bestimmung steht im Abschnitt I des F-VG, der mit dem Ausdruck "Finanzausgleich" überschrieben ist.

2. Aus dieser Bestimmung ergeben sich zwei bedeutende Interpretationsfragen. Die Interpretationsfragen betreffen zwei verfassungsrechtliche Begriffe: "Die zuständige Gesetzgebung" und die "Besorgung ihrer Aufgaben". Wer ist die für die Festlegung der Aufwandstragung "zuständige Gesetzgebung" und was bedeuten die Worte "ihrer Aufgaben". Bei der ersten Frage geht es darum zu erfahren, ob der für die Regelung einer Materie zuständige Gesetzgeber (es kann sich hier nur um den Bundes- oder Landesgesetzgeber handeln ²⁾) die Zuständigkeit hat, Aufwandsleistungen beliebig auf Gebietskörperschaften zu verteilen. Bei der zweit genannten Frage geht es darum zu klären, ob der Ausdruck "ihrer Aufgaben" die nach der Kompetenzverteilung maßgebenden Aufgaben meint, oder auch die Aufgaben, die der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften als Träger privater Rechte besorgen. Die zweite in diesem Zusammenhang zu stellende Frage ist, ob sich der Charakter der Aufgaben ("ihre Aufgaben") aus der Kompetenz zur Erlassung von Gesetzen oder aus der Kompetenz für die Vollziehung oder aus beiden ableiten läßt.
3. Die genannte verfassungsgesetzliche Bestimmung war im F-VG des Jahres 1922 in seiner Fassung bis 1931 ³⁾ noch nicht enthalten. Die fragliche Bestimmung ist erst durch das dem System nach weitaus gleichartige, dem F-VG 1922 nachgebildete F-VG 1948 in den Verfassungsbestand aufgenommen worden. Die Materialien zu die-

1) Siehe die Hinweise in Tageszeitungen und Aussendungen politischer Parteien; die Diskussion hat mit dem Gliedstaatsvertrag BGBl Nr 453/1978 und dem FAG 1979 BGBl Nr 673/1978 ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

2) Denn nur der Bund und die Länder haben die Möglichkeit, Gesetze zu erlassen.

3) F-VG 1931 BGBl Nr 61; das F-VG 1922 BGBl Nr 124 wurde im Jahre 1931 wiederverlautbart.

sem Gesetzgebungsakt betonen lediglich 4), daß es sich bei dem Abschnitt I "Finanzausgleich", in dem § 2 F-VG steht, um eine Betonung des föderalistischen Prinzips der österreichischen Finanzverfassung handelt. Ein eingehenderer Interpretationshinweis auf diese Bestimmung ist aus den Materialien zum F-VG nicht auffindbar. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß das Problem, das dem Abschnitt I F-VG 1948 zugrunde liegt, schon in der Ersten Republik erkannt und von Rechtsprechung und Lehre diskutiert wurden 5).

4. Aus der Lehre vor 1933 ragt PFAUNDLER hervor 6), der zum fraglichen Problem ua folgendes ausführte:

"Weder mit der Zuständigkeit zur Gesetzgebung, noch mit jener zur Vollziehung ist an sich schon ein Zwang zur Tragung eines Aufwandes überhaupt oder eines Aufwandes in bestimmter Höhe für die durch diese Gesetzgebung geregelten oder dieser Vollziehung überlassenen Aufgaben verbunden. Ein Aufwand ergibt sich nur aus dem tatsächlichen Vollzug von Verwaltungsaufgaben. Ein Zwang zu einer tatsächlichen Vollziehung in bestimmtem Umfang kann durch die Vorschriften der zuständigen Gesetzgebung verfügt werden, also soweit es sich um der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überlassene Angelegenheiten oder um Angelegenheiten handelt, bezüglich welcher die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung aber den Ländern zusteht, durch bundesgesetzliche Vorschriften, bei Angelegenheiten, bezüglich welcher die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern überlassen ist, durch bundesgesetzliche und landesgesetzliche Vorschriften, bezüglich der in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern überlassenen Angelegenheiten durch landesgesetzliche Vorschriften. Wenn ein solcher Zwang ausgesprochen ist, so ergibt sich, wenn die zuständige Gesetzgebung keine andere Verfügung trifft, von selbst, daß jede Gruppe von Körperschaften auch den Aufwand für die ihrer Vollziehung überlassenen und von ihr tatsächlich vollzogenen Aufgaben zu tragen hat. Dieser Rechtsgrundsatz ist im BVG zwar nicht ausdrücklich festgesetzt, entspricht aber der bundesstaatlichen Gliederung, sowie der in der Finanzverfassung vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten zur Erzielung von steuerlichen Einnahmen und muß daher auch in der Bundesverfassung als selbstverständlich vorausgesetzt werden.² (2 Vgl. das E. des VerfGH vom 23. Febr. 1928, Smlg. der E.Nr. 935.)"

Aus der Rechtsprechungspraxis ragt das VfGH Erk 935/1928 hervor, das sich mit einer nach Art 137 B-VG eingebrachten Klage beschäftigte, die das Land Tirol gegen den Bund auf Ersatz von Kosten für Ziehkinderaufsicht anstrebte 7).

- 4) Siehe 510 dStenProt NR V.GP, wo es auf Seite 5 ua heißt: "§ 2 bringt einen bundesstaatlichen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, der, wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1928, Slg Nr 935, festgestellt hat, in der Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen war, aber eine selbstverständliche Voraussetzung der ganzen Finanzfassung bildet. Unter Aufwand im Sinn dieser Bestimmung ist sowohl der Amtsaufwand (Personal- und Sachaufwand) als auch der Zweckaufwand zu verstehen."
- 5) Siehe dazu PFAUNDLER, Der Finanzausgleich in Österreich. Das System, seine Begründung und Durchführung, 1931.
- 6) aaO S 316.
- 7) Es handelte sich um das Ziehkindergesetz StGBI Nr 76/1919.

Nach Beschlußfassung des F-VG 1948 haben zu der fraglichen Bestimmung vor allem P. SCHACHNER-BLAZIZEK 8), PFAUNDLER 9), F.X. WISSGOTT 10), RUPPE, WENGER - HÖSS 10a) Stellung genommen. Die nachstehenden Erkenntnisse des VfGH berühren die fragliche Bestimmung des F-VG: 2395/1952, 2533/1953, 2604/1953, 3033/1956, 4072/1961, 5458/1967, 5681/1968, 6617/1971, 6761/1972, 7314/1974.

Aus der Verwaltungspraxis ragen Materialien des BKA hervor, die in der unten stehenden Fußnote angeführt sind 11) und im Rahmen der ministeriellen Auskunftspflicht 12) allenfalls konsultiert werden könnten.

PFAUNDLER faßt die Grundlinien der Interpretation der fraglichen Bestimmung zusammen, wenn er erklärt 9) :

8) SCHACHNER-BLAZIZEK, Finanzausgleich in Österreich, 1967, S 78 ff.

9) Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58, 2.Auflg, 1958, S 16f.

10) Der Finanzausgleich im Österreich der zweiten Republik, 1973, S 11. Er führt folgendes aus: "Da sich, wie im Vorhergehenden dargelegt, der Finanzausgleich an der Aufgabenverteilung und dieser Richtung. Während die Finanzverfassung der 1.Republik diese Frage keiner ausdrücklichen Beantwortung zugeführt hat, bestimmt das F-VG 1948 in seinem § 2 mit Eindeutigkeit, daß der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Diese mit Verfassungsrang ausgestattete Grundregel steht mit an der Spitze des F-VG 1948. Erst im Anschluß daran folgen die sehr minutiösen Regelungen finanzausgleichsrechtlicher Art, die im folgenden zu behandeln sein werden.

Welche Aufgaben einer Gebietskörperschaft als die "ihren" zuzurechnen sind, hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dahin interpretiert, daß der Vollziehungsbereich des Bundes und der Länder darunter zu verstehen sei. 10) Demnach sind im Regelfall dem Bund der Hauptsache nach die aus Art 10 B-VG in der Fassung von 1929 sich ergebenden Vollziehungsaufgaben, den Ländern jene aus den Art 11, 12 und 15 leg cit zuzurechnen.

Eine abweichende Kostentragungsregelung zu treffen, kommt der zuständigen Gesetzgebung zu. Es kann also der Bund Kosten, die der Regel nach ihn treffen würden, auf Länder und (oder) Gemeinden, es können die Länder ihrerseits im Zuständigkeitsfall die nach dem Kostentragungsgrundsatz sie selbst belastenden Kosten auf die Gemeinden überwälzen.

So hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise in allen seit 1948 wirksam gewordenen Finanzausgleichsgesetzen (§ 1) von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er die Länder dazu verhielt, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) den Personal- und Sachaufwand sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten in dem gesetzlich näher abgegrenzten Umfang zu tragen.

Dagegen ist es den Ländern verwehrt, mit ihren Kosten den Bund zu belasten, was in dem zitierten VfGH-Erkenntnis ausdrücklich klargestellt ist. Dieses Verbot ergibt sich folgerichtig aus der Rechtstellung des Bundes, dem allein die gesetzliche Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zusteht. (Vgl insbesondere das Erk des VfGH vom 10. Dezember 1953, Slg 2604)."

10a) RUPPE, Raumordnung und Umweltschutz, Verhandlungen des 6. Österr. Juristentages, Bd I, 1 Teil B, 1976, S 59 ff, WENGER-HÖSS in: E. MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, 1977, S 12 ff, 60 ff.

11) ZB das Geschäftsstück BKA Gz 43.497 - 2a/70 oder 45.910 - 2c/70.

12) Von dieser wird im Bericht der Bundesregierung über die Verwaltungsreform, III - 146 dBSten Prot. XIII. GP.

„Das Finanz ausgleichsrecht ist seiner doppelten, durch die Zweiseitigkeit des öffentlichen Haushaltes bestimmten Aufgabe in einem sehr ungleichartigen Umfange nachgekommen. Während es sich in seinem Inhalt in den Bestimmungen über die Einnahmen, insbesondere über die Steuern, fast erschöpft und dieses Gebiet in eine kunstvolle Ordnung gebracht hat, befaßt es sich mit der Ausgabenseite, d.i. den Kosten der öffentlichen Verwaltung, nur in der allerdings sehr wichtigen grundsätzlichen, oben angeführten Bestimmung. Man kann sie als den „Grundsatz eigener Kostentragung“¹⁾ bezeichnen. Er gilt aber nur, soweit die zuständige (Bundes- oder Landes-) Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Es ist also möglich, Gebietskörperschaften ganz oder teilweise zur Tragung von Kosten für Aufgaben heranzuziehen, die sie nicht selbst besorgen. Solche Bestimmungen, die als Ausnahmen von dem angeführten Grundsatz erscheinen, erfüllen das ganze Verwaltungsrecht und könnten nur mit großem Zeitaufwand zu einem allgemeinen „Kostendeckungsgesetz“ zusammengefaßt werden. Anlässe für solche Ausnahmen gibt es nur allzuvielen, wenn man das Ziel des Finanzausgleiches nicht aus dem Auge verlieren will. Sie müssen vor allem immer dann verfügt werden, wenn eine Gruppe von Gebietskörperschaften nicht imstande ist, die Besorgung ihrer Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Einnahmen in Einklang zu bringen, wenn also ein Notstand vorliegt. Die Möglichkeit für die Beseitigung eines solchen ist eine doppelte: Ein „organischer Lastenausgleich“ bewirkt, daß eine Verwaltungsaufgabe anderen, tragfähigeren Gebietskörperschaften angelastet wird, die damit in der Regel auch den Anspruch erwerben, sie nach ihren Auffassungen und unter ihrem ausschließlichen Einfluß zu regeln. Neben diesem organischen Lastenausgleich ist aber auch ein „Kosten ausgleich“²⁾ möglich, der ohne Änderung der Zuständigkeit zur Führung bestimmter Verwaltungsaufgaben deren Kosten anderen Körperschaften anlastet.

Die beiden genannten Fälle kann man als „unmittelbaren Lastenausgleich“ bezeichnen, da er sich auf der Ausgabenseite des öffentlichen Haushaltes vollzieht. Wenn man auf diese Weise den erwarteten Erfolg nicht erzielen kann, verbleibe nur die Möglichkeit eines „mittelbaren Lastenausgleiches“ auf der Einnahmenseite des öffentlichen Haushaltes durch Verschiebungen in der Ertragshoheit über Steuern. Die Pflicht zur Kostentragung ergibt sich nicht schon aus der Berufung zur gesetzlichen Regelung einer Verwaltungsaufgabe, sondern aus jener zu ihrer Vollziehung. Maßgeblich hierfür sind die Zuständigkeitsbestimmungen der Art. 10 bis 15 des B-VG und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bundes- oder Landesgesetze über die Vollziehung der einzelnen Verwaltungsaufgaben. Die Bundesgesetzgebung kann für den Bereich der Vollziehung des Bundes die Länder und Gemeinden zur Kostentragung heranziehen. Die gleiche Möglichkeit steht der Landesgesetzgebung für den Bereich der Vollziehung der Länder gegenüber den Gemeinden zu. Für beide Vorgänge liegen im Verwaltungsrecht zahlreiche Beispiele von mitunter weittragender Bedeutung vor. Eine Zuschußleistung des Bundes an andere Gebietskörperschaften kann aber nicht durch Landesgesetz, sondern nur durch Bundesgesetz verfügt werden (vgl. § 12 Abs. 2). Soweit Landesgesetze die Möglichkeit einer Zuschußleistung des Bundes erwähnen, pflegen sie ihrer Abhängigkeit vom Willen der Bundesgesetzgebung durch die Bezeichnung der Zuschüsse als „allfällige“ Ausdruck zu geben.

„1) Der VerfGH weist in einem Erk.Slg. 935 darauf hin, daß dieser Grundsatz dem „bundesstaatlichen Prinzip“ und dem Sinn der Finanz-Verfassung entspreche, die ohne einen solchen Zusammenhang zwischen Ausgaben und der im F-VG geregelten Verteilung der Steuereinnahmen sinnlos würde.

2) Vgl. auch die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 FAG., die aus der Notwendigkeit entstanden sind, die Unbilligkeiten abzuschwächen, die aus einem Kostenausgleich zu Lasten des Bundes entstanden sind“.

WENGER-HÖSS beschäftigen sich in dem in Anm. 10a bezogenen Gutachten einerseits mit der Interpretation des Begriffs der "Aufgabe" aus juristischer Sicht (aaO S 12 ff), andererseits mit dem normativen Sinngehalt des § 2 F-VG 1948 und seinen Grundbegriffen (aaO S 60 ff). Bei der Erörterung des Aufgabenbegriffs wenden sie sich dem Begriff der "öffentlichen Aufgabe" zu, der als solcher ausdrücklich im § 2 F-VG, jedoch nicht formuliert aufscheint, um selbst zum Schluß zu gelangen, daß der "Begriff 'öffentliche Aufgaben' als Kostentragungskriterium zu unscharf ist, . . .". Aber "Aufgaben im Sinn des § 2 F-VG 1948 können nur die ausdrücklich den Trägern öffentlicher Verwaltung zur Besorgung übertragenen Tätigkeiten sein." (aaO S 15). Die Autoren schließen sich aber darin (aaO S 60 f) der hL und Praxis (letzteres ohne das nach wie vor wegweisend gewordene VfGH Erk 935/1928 besonders zu erwähnen) an, wenn sie auf S 60 unter Aufgaben nur die "Verwaltungsaufgaben" im funktionellen Sinne verstehen. Damit begrenzen sie ihre Bezugnahme auf Art 11 und 12 B-VG und die darin festgelegten "Zuständigkeiten zur Vollziehung."

5. Die tragenden Stellen des VfGH Erk 935/1928 lauten wie folgt:

"Mit den organisatorischen Bestimmungen des B-VG, das ist mit der neuen bundesstaatlichen Organisation, aber steht es im Widerspruch, daß die Kosten einer Verwaltung, die der Bund bisher zu tragen hatte, weil diese Verwaltung in seine Zuständigkeit fiel, vom Bunde weiter getragen werden soll, obgleich diese Verwaltung durch die neue bundesstaatliche Organisation in die Zuständigkeit der Länder gefallen ist. Die Änderung des Subjektes der Kostentragung steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Änderung der Organisation." (935/1928) 13)

Das VfGH Erk 2604/1953, das sich mit der Kostentragung des klinischen Mehraufwandes beschäftigt, führt in Interpretation des Ausdrucks "ihre Aufgaben" aus:

"Unter 'ihren Aufgaben' im Sinne dieser Bestimmung ist der Bereich der Vollziehung des Bundes und der Länder zu verstehen.

Daher ist der Aufwand für die Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG in die Vollziehung des Bundes fallen, grundsätzlich vom Bund, der Aufwand für die Aufgaben, die in der Vollziehung Landessache sind, grundsätzlich von den Ländern zu tragen (Slg 935). Eine davon abweichende Regelung der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung müßte nach § 2 F-VG 1948 durch die zuständige Gesetzgebung erfolgen."

- 13) Die übrigen Stellen dieses Erkenntnisses sind bedeutend, aber auf den konkreten Fall bezogen. Allein die nachstehende Stelle, die auch in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des F-VG (s Anm 4) erwähnt ist, ist von weiterreichender Bedeutung, obwohl sie sehr auf die Überleitungsproblematik des Jahres 1920 bzw 1925 abgestellt ist und nur aus diesem Zusammenhang ihre volle Tragweite erhält. Sie darf nicht isoliert gelesen werden, isoliert gelesen, hätte die Aussage des Gerichtshofes grundlegendere Bedeutung: " . . . Es entspricht dem der Verfassung zugrunde liegenden bundesstaatlichen Prinzip, daß die Teilgemeinschaften des Bundes und der Länder, die jede über eigene Einnahmen verfügen, die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen tragen. Dieser bundesstaatliche Rechtsgrundsatz wird zwar von dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber von ihm als selbstverständlich

Fortsetzung Fußnote 13)

vorausgesetzt. Ohne die Voraussetzung eines solchen Grundsatzes wäre die ganze Finanzverfassung nicht zu verstehen, deren Sinn eine Aufteilung der Einnahmsquellen zwischen Bund und Ländern ist, welche Aufteilung nur den Zweck haben kann, dem Bund ebenso wie den Ländern die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen zu bestreiten." – Wenn man, wie oben auszuführen sein wird, weiß, daß H. Kelsen der Autor dieser Aussage des VfGH war, so ist die Betonung der Entscheidung, daß sie von einem "bundesstaatlichen Rechtsgrundsatz" spricht, umso gewichtiger, weil sie mit der positivistischen Grundhaltung der Lehre und jener, die sich auf sie berufen, nur schwer in Einklang zu bringen ist.

II. SCHLÜSSIGKEIT DER HERRSCHENDEN LEHRE UND PRAXIS HINSICHTLICH § 2 F-VG

6. Trifft diese Interpretation die gesamte Problematik der fraglichen Bestimmung? Nein, denn sie engt die denkbaren Interpretationsmöglichkeiten ein und verkürzt vor allem einen bundesstaatlichen Grundsatz, den erst die bundesstaatliche Praxis und die neuere bundesstaatliche Lehre zu Tage gefördert haben: das ist die volle Ausnützung des kooperativen Elementes im bundesstaatlichen Aufbau ¹⁴⁾. Die Wandlung des Bundesstaates vom imperativen Bundesstaat zum kooperativen Bundesstaat ist von mir schon im Jahre 1964 gekennzeichnet worden. Diese Wandlung muß auch zur Neuorientierung bundesstaatlicher Interpretationspraktiken führen. Bislang begnügte man sich bei Auslegung des dem B-VG zugrunde liegenden bundesstaatlichen Prinzips damit, die Kompetenzverteilung und die ganz spezifischen Mitwirkungsrechte der Länder an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zu beachten ¹⁵⁾, ohne jedoch auf die moderne kooperative Struktur einzugehen und sie interpretativ zu nutzen. In dem Zusammenhang scheint mir die Erkenntnis von föderalistischen Sachverhalten ¹⁶⁾ ebenso wegweisend zu sein, wie die Erkenntnis, daß – wenn die Verfassungslage es erlaubt – alle verfassungsgesetzlichen Verantwortlichkeiten auf Bund und Länder gleichmäßig verteilt zu werden haben und der Bund auf die Länder, die Länder auf den Bund vertrauen dürfen, daß diese Verantwortlichkeiten nicht einfach unter Berufung auf veraltete bundesstaatliche Vorstellungen weginterpretiert werden dürfen. Gewiß, das ist eine Weise des sich in der Bundesstaatslehre längst herausgebildeten Prinzips vom bundestreuen Verhalten. ¹⁷⁾

7. Für die Auslegung des I. Teiles des F-VG bedeutet dies, daß dort, wo die Kostentragung für Aufwendungen nicht ausdrücklich verfassungsgesetzlich vorausbestimmt ist ¹⁸⁾ sich a) der Gesetzgeber nach § 2 F-VG vom Grundsatz der gleichmäßigen Kostentragung je nach Aufgaben wird leiten lassen müssen und daß b) bei Interpretation des Begriffs "ihrer Aufgaben" ein Weg gewählt werden muß, der diesen Begriff unter Bedachtnahme auf alle Verantwortlichkeiten für die Gestaltung einer Materie in Rechnung stellen muß.

Lehre und Praxis haben diese Interpretationsleitlinie bis jetzt noch nicht verfolgt. Die Lehre hat wohl auf die Föderalisierung des Finanzausgleiches hingewiesen, ¹⁹⁾ aber bis heute daraus keine den § 2 F-VG voll ausschöpfenden Schlußfolgerungen

14) Das ist eine neue Erkenntnis, die erst heute voll zum Tragen kommt und durchaus mit der in Anm 13 niedergelegten Meinung des VfGH über den bundesstaatlichen Finanzverfassungsgrundsatz im Einklang steht.

15) Siehe dazu meine Österreichische Verfassungslehre, 1970, S 301ff.

16) Dazu ERMACORA, Österreichischer Föderalismus – Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 3, 1976, S 161 ff.

17) Siehe dazu die Hinweise bei ERMACORA, aaO, S 197.

18) Etwa in den Regelungen der §§ 5 ff. des F-VG.

19) Vor allem PFAUNDLER aaO.

gezogen. Die Praxis, die die Rechtsprechung, hat die Worte "ihrer Aufgaben" ohne nähere Reflektion ausschließlich unter Bedachtnahme auf Kompetenzen für die **V o l l z i e h u n g** interpretiert. 20) Dh sie sieht unter "ihren Aufgaben" die durch Vollziehungszuständigkeiten begründeten Aufgaben. Das aber ist in jedem Falle keine von vorneherein zwingende Interpretation der fraglichen Bestimmung. Sie hält umfassenderen föderalistischen Interpretationsgrundsätzen nicht mehr stand.

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und die ihr bisher unkritisch folgende Lehre stellen die Behauptung auf, daß die Worte "Besorgung ihrer Aufgaben" lediglich die unter die Vollziehung fallenden Aufgaben bedeutet. Das stößt dort auf keine Schwierigkeiten, wo – wie bei den Gemeinden – Gebietskörperschaften von vorneherein nur Vollziehungsaufgaben besitzen und sie eigene Steuerhoheit zuerkannt erhielten oder dort, wo die Gesetzgebungsaufgaben u n d die Vollziehungsaufgaben ausschließlich dem Bund oder ausschließlich den Ländern überantwortet sind, also im Falle von Kompetenzen, für deren Wahrnehmung es keine Teilung der Verantwortlichkeiten gibt. Anders ist es jedoch bei typischen kooperativen Sachverhalten, dh bei solchen Aufgaben, bei denen die Verantwortung kompetenzmäßig auf Bund und Länder aufgeteilt ist. Wie sich dies zB bei den Kompetenzen aus den Art 11 und 12 B-VG ergibt. Hier die Verantwortung nur auf die zur Vollziehung von Gesetzen berufenen Gebietskörperschaften zu überwälzen, würde nicht den Vorstellungen vom kooperativen Bundesstaat und auch nicht dem Wortlaut des § 2 F-VG entsprechen. Es gibt weder in den Materialien zu § 2 leg cit, noch aus seiner historischen Entwicklung, noch aus dem Wortlaut der Gesetzesstelle selbst einen Hinweis darauf, daß die Worte "ihre Aufgaben" ausschließlich Vollziehungsaufgaben bedeuten. Auch die Rechtsprechung hat sich nicht die Mühe gemacht, den Ausdruck fachmännisch zu untersuchen. Das Erkenntnis von 1953 hat ohne kritische Prüfung übernommen, was das Erkenntnis aus dem Jahre 1928 bei ungleicher Rechtslage ausführte.

Was steht dagegen, die Worte "ihre Aufgaben" so zu interpretieren, daß unter ihnen Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben zu verstehen sind?

8. Das ursprüngliche Erkenntnis des VfGH 935/1928 steht dem sicher nicht entgegen. Diesem Erkenntnis lag das Begehren zugrunde, Kosten für die Besorgung von Angelegenheiten, die bis zum Verfassungsübergang 1925 eindeutig vom Staat (= Bund) zu besorgen waren, auch weiterhin vom Staat (Bund) zu tragen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte aber zurecht, daß in der fraglichen Materie ein Kompetenzübergang stattgefunden hat, der die Vollziehung und die Gesetzgebung einer Angelegenheit nach § 3 V-ÜG 1920 den Ländern überantwortete. Daraus den Schluß zu ziehen, daß trotz des Verantwortungswechsels die Kostentragung durch den Staat (Bund) unverändert weiter zu tragen sei, schien schon im Jahre 1928 bundesstaatlichen Grundsätzen zu widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof füllte mit diesem Erkenntnis eine beträchtliche Lücke, die das F-VG 1922 offen gelassen hatte. Aus diesem aus-

20) Und das nicht einmal unter Ausschöpfung des in Anm 13 bezogenen Leitgedankens des genannten Erkenntnisses.

schließlich dem § 3 V-ÜG 1920 zuzurechnenden Sachverhalt 21) aber den allgemeinen Schluß zu ziehen, daß die Kostentragung sich nur nach der Vollziehungszuständigkeit richtet, ist unzulässig. Das gleiche gilt für das Erkenntnis des VfGH 2604/1953. Auch hier ist die Rechtslage gemessen an den Kompetenzbestimmungen eindeutig gewesen. Auch hier scheint es unzulässig, aus dem Sachverhalt, der dem Erkenntnis zugrunde lag, einen allgemeinen Schluß für die Interpretation der finanzverfassungsgesetzlichen Bestimmung zu ziehen. Diese Rechtsprechungstechnik widerspricht auch den Grundsätzen der Präzedenzfall-Judikatur. Denn das Erkenntnis 2604 hätte den im konkreten Falle richtigen Grundsatz des Erk 935/1928 nur übernehmen dürfen, wenn die den beiden Erkenntnissen zugrundeliegenden Sachverhalte gleichartig gewesen wären 22). Das war nicht der Fall. In jedem Fall scheint es unzulässig, aus unterschiedlichen Sachverhalten allgemeine Schlüsse für die Interpretation einer Rechtsvorschrift zu ziehen, die über den zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt weit hinausgehen: nämlich die Bestimmung des § 2 F-VG auf Grundlage eines begrenzten Sachverhaltes in einer allgemeine Gültigkeit aussprechenden Weise auszulegen.

9. Dazu kommt aber eine weitere Einsicht, die nur das Studium des einschlägigen Archivmaterials zu Tage fördern konnte. In Juristenkreisen völlig unbekannt ist die Tatsache, daß im Staatsarchiv (Verwaltungsarchiv) auch die Beratungsprotokolle der Verhandlungen des Verfassungsgerichtshof verwahrt sind. Zuzufolge der Aufhebung der Archivsperrre bis zum Jahre 1933 ist es nun möglich, in die Kulissen verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zu blicken. Der Verfasser hat sich die Mühe gemacht, dem Schicksal des VfGH Erk 935/1928 nachzugehen. Im einschlägigen Akt, der die Geschäftszahl A 31/27 trägt, findet sich das gesamte Entscheidungsmaterial, das dem Erkenntnis zugrunde lag: die Klageschrift des Landes Tirol (A 31/27)²³), die Gegenschrift der Finanzprokuratur vom 8. Oktober 1927 (A 31/27)²⁴), der Erkenntnisentwurf 1928, der "Tatbestand" ¹25), und das einschlägige Verhandlungsprotokoll ¹26) . Aus den Materialien ergibt sich, daß der Erkenntnisentwurf H. KELSENS mit nur geringfügigen Änderungen angenommen wurde. Im folgenden wird das Verhandlungsprotokoll, das unter dem Aktenzeichen A 31/27 ⁴ verwahrt wird, abgedruckt.

21) Der VfGH hat dem Kompetenzübergang hinsichtlich des Ziehkindergesetzes nach § 3 V-ÜG 1920 beurteilt und daraus, aus diesem Kompetenzübergang, eine Kostentragungspflicht des Landes abgeleitet.

22) Dazu kommt, daß der VfGH im Erk 2604 auf den grundlegenden Leitsatz des Erk 935/1928 (siehe Anm 13) überhaupt nicht eingeht.

23) Siehe Beilage 1

24) Siehe Beilage 2

25) Siehe Beilage 3

26) Siehe Beilage 4

P R O T O K O L L

über die Beratung und Abstimmung des VfGH am 23.2.1928 anlässlich der Verhandlung über die Klage des Landes Tirol gegen den Bund wegen Zahlung von 9000.—.

Gegenwärtig: Vorsitzender, Stimmführer, Schriftführer
wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung

KELSEN beantragt Abweisung der Klage aus den Entscheidungsgründen.

HARTL stimmt mit dem Referenten in der Begründung zum großen Teil überein, spricht sich aber gegen die Sentenz aus.

In der Begründung bemängelt er die Behauptung, daß es überflüssig gewesen sei, im Ziehkindergesetz dem Staate die Kosten aufzuerlegen, weil er damals die Vollziehung in der Sache hatte. Nach Meinung HARTLs haben auch damals die Länder die Vollziehung gehabt. Gleichwohl stimmt er mit dem Referenten darin überein, daß die Tragung der Kosten ein Teil der Vollziehung ist. Der Klage wäre aber nicht statt zu geben im Hinblick auf § 10 F-VG, wonach der Bund den Ländern und Gemeinden zu bestimmten Zwecken Beträge gewähren kann, wozu noch kommt, daß nach § 14 Bundes- oder Landesgesetze, die mit den organisatorischen Bestimmungen des F-VG in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit zu setzen sind. Ein solches Bundesgesetz im Sinne des § 10 F-VG sei das ZKG. Wäre der Bund der Meinung gewesen, daß das ZKG unter den § 10 falle, hätte er es außer Kraft setzen müssen. HARTL wendet sich weiter gegen die Stelle der Begründung, wonach ein von der Verfassung vorausgesetzter Rechtsgrundsatz ist, daß jede Gebietskörperschaft die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu finanzieren hat. Danach wäre die Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, daß die Gemeinden zu den Kosten beizutragen haben, da es sich um eine Angelegenheit des Bundes handelt, verfassungswidrig.

HARTL spricht sich weiter dagegen aus, daß nach dem In-Kraft-Treten der Kompetenzartikel in den Gesetzen, die eine Angelegenheit regeln, die in die Vollziehung des Bundes fällt, ein Bedeutungswechsel des Wortes "Staat" in dem Sinne eingetreten sei, daß unter "Staat" jetzt das "Land" zu verstehen sei. Wenn dem so wäre, dann müßte in den Angelegenheiten des Art 10, da die Gemeinde ein Teil des Landes ist, die Verpflichtung zur Tragung der Kosten von den Gemeinden auf den Staat übergehen.

FALSER sprach sich gegen den Referenten aus und akzeptiert die Ansicht HARTLs, daß mit Rücksicht auf § 10 des F-VG stattzugeben sei, er wendet sich aber auch weiter gegen die Behauptung des Referenten, daß die Kostentragung ein Teil der Vollziehung sei.

AUSTERLITZ schließt sich dem Referenten an und wendet gegen das von HARTL vorgebrachte Argument des Art 10 F-VG ein, daß sich diese Gesetzesstelle nur auf

hinkünftige vom Bund zu erlassende Gesetze bezieht. EISLER schließt sich den Ausführungen HARTLs an, insbesondere hinsichtlich der Bemerkung der Stelle der Begründung, daß das Prinzip, es habe jede Gebietskörperschaft die Kosten ihrer Vollziehung zu tragen, der Bundesverfassung immanent sei. KELSEN bemerkt dazu, daß der von ihm ausgesprochene Grundsatz nicht in der Verfassung stehe und die Anfechtung des Gesetzes aus diesem Grunde daher nicht erfolgen kann.

Bei der hiermit vorgenommenen Abstimmung bleibt der Antrag Hartl auf Stattgebung (Begründung § 10 F-VG) in der Minderheit.

Dafür Eisler, Falser, Hartl, Layer. Der Antrag des Referenten auf Abweisung der Klage wird mit allen Stimmen gegen Falser und Layer zum Beschluß erhoben. Stimmen-einhellig wird beschlossen, von einem Kostenzuspruch an den Bund abzusehen.

Vitorelli e.h.

Dr. Bistritschan e.h."

11. Aus diesem Beratungsprotokoll ragt hervor, daß sich die bis in die Gegenwart weitergeschleppte Auslegung des § 2 F-VG keineswegs auf eine einhellige Auffassung stützte. Die das bundesstaatliche Element vertretenden Mitglieder des VfGH (HARTL, FALSER und LAYER) haben — mE — zu Recht, eine Auffassung vertreten, daß die Kostentragung nicht notwendigerweise ein Teil der Vollziehung sei. KELSEN mußte zugestehen, "daß der von ihm ausgesprochene Grundsatz nicht in der Verfassung stehe und die Anfechtung des Gesetzes aus diesem Grunde daher nicht erfolgen kann." 27)

So zeigt sich, daß die zum Problem ergangene Judikatur (s S 9) in dreifacher Weise bedenklich ist: sie beachtet nicht Grundsätze der Präjudizialität, sodann, das Stammerkenntnis 935/1928 ist — das beweist das Aktenmaterial — unausgewogen und die nachfolgende Judikatur fand es nicht der Mühe wert, den seinerzeitig festgelegten Rechtsstandpunkt kritisch zu überdenken. Daraus folgt, daß es nicht nur schlüssig, sondern im Lichte neuer bundesstaatlicher Interpretationsprinzipien auch zulässig ist 28), dem § 2 F-VG die nachstehende Auslegung zu geben: "Der Ausdruck 'ihre Aufgaben' richtet sich nicht allein nach den Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Vollziehung, sondern auch nach den durch die Zuständigkeitsverteilung festgelegten Verantwortlichkeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung".

12. Das bedeutet, daß sich die Interpretation des Ausdruckes "ihre Aufgaben" nach der jeweiligen Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz, wie sie im Verfassungsrecht festgelegt ist, richten soll. Sind die Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften auch hinsichtlich der staatlichen Funktionen - Gesetzgebung und Vollziehung

27) Gemeint ist der Grundsatz, der in Anm 13 wiedergegeben ist.

28) Aber auch im Lichte des in Anm 13 angeführten Leitsatzes, den das VfGH Erk Slg 2604/1953 jedoch nicht beachtet.

geteilt, so hat die "zuständige Gesetzgebung" die Aufgabe, die Kostentragung entsprechend dem anteilmäßigen Ausmaß der Verantwortlichkeiten zu bestimmen. Das ergibt sich schon daraus, daß anderes der Grundsatzgesetzgeber in den Fällen des Art 12 B-VG jedwede finanzielle Verpflichtung in einer Angelegenheit dem Land oder den Ländern auferlegen könnte und die Länder die Sorge dafür zu tragen hätten, diese Verpflichtungen auch finanziell zu erfüllen ²⁹⁾. Das kann aber nicht als föderalistisch, dh dem Art 15 Abs 1 B-VG entsprechend, gerechtfertigt sein. Allerdings ist über diesen eben entwickelten Grundsatz hinaus aus dem § 2 F-VG nicht viel zu gewinnen. Das Kriterium für das Ausmaß der Kostentragung bei zwischen Bund und Ländern aufgeteilten Angelegenheiten (zB Art 11 und Art 12 oder Art 14 Abs 3 und Art 14a Abs 4 B-VG) ist im § 2 F-VG nicht festgelegt. § 4 F-VG gibt aber einen Hinweis: "Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung (der § 3 kann hier außer Betracht bleiben, weil er sich nur auf Besteuerungskompetenzen bezieht, aber nicht auf die Frage der Kostentragung) hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden". Das ist eine "loi d'orientation", mehr nicht. Den Ausdruck "öffentliche Verwaltung" als "Vollziehung" zu interpretieren und darin einen Auslegungshinweis für den Ausdruck "ihre Aufgaben" zu sehen, haben Praxis und Wissenschaft noch nicht behauptet (s. auch WENGER, HÖSS aaO.) Der Ausdruck ist vielmehr als "öffentliche Aufgaben" zu verstehen. Wenn im Hinweis auf § 4 F-VG nicht der Grundsatz kooperativer Bundesstaatlichkeit mitgedacht wird, wonach die für eine Materie festgelegten Verantwortlichkeiten in Gesetzgebung u n d Vollziehung Maßstab für die Kostentragung sein sollen, hätte er nur technische Bedeutung.

Der Hinweis im § 2 F-VG, wonach die "zuständige Gesetzgebung" etwas anderes bestimmen könnte ²⁵⁾, führt – obwohl PFAUNDLER von einer allerdings nach hierarchisch bundesstaatlichen Grundsätzen orientierten Kostenübertragung spricht – nicht weiter, weil es in einem bundesstaatlichen Gemeinwesen weder dem Bund noch den Ländern überlassen bleiben kann, willkürliche Kostenbelastungen vorzunehmen. Die einzige Möglichkeit einer Lösung der Frage, wie die Kostentragung entsprechend den Gesetzgebungs- u n d Vollziehungsverantwortlichkeiten vorzunehmen ist, ist wiederum in einem der bundesstaatlichen Struktur entsprechenden Grundsatz zu suchen, der allerdings auch nicht mit der Bundesstaatskonzeption H. KELSSENS übereinstimmt: in den V e r h a n d l u n g e n der selbständigen Länder mit dem Bund, sofern es sich um die Kostentragung für zwischen Bund und Ländern geteilten Angelegenheiten handelt. Solche Verhandlungen werden vom Finanzausgleichsrecht vorausgesetzt. Nur der Finanzausgleich kann eine gerechte Kostentragung für die Besorgung der verfassungsmäßig auf Bund und Länder aufgeteilten Angelegenheiten bewirken, für den die obige Auslegung des § 2 F-VG maßgebend sein müßte.

29) Offensichtlich geht aber die österreichische Verwaltungs- und Regierungspraxis diesen Weg. Der Leitsatz in einem Geschäftstück des BKA lautet nämlich: "Die Landesgesetze können den Gemeinden die Verpflichtung zur Tragung von Kosten auferlegen, die nach der allgemeinen Regel des § 2 F-VG 1948 das Land zu tragen hätte." (Zl 43.497-2a/70).

III. "AUFGABEN": HOHEITLICHE UND PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN?

13. Eine ganz andere Frage ist, ob unter den Worten "ihre Aufgaben" auch das zu verstehen ist, was der Staat als Träger von Privatrechten wahrnimmt. Obwohl der Staat alles, was er nicht hoheitlich wahrnehmen muß (ds die Verpflichtungen der Bürger und Rechtsträger), privatrechtlich besorgen könnte, können nicht alle privatrechtlich besorgten Angelegenheiten als zu den "Aufgaben einer Gebietskörperschaft" gehörig angesehen werden. Die verstaatlichte Industrie, die Forstwirtschaft eines Bundeslandes uä sind Aufgaben, die die Gebietskörperschaften kraft ihrer Stellung als juristische Personen besorgen. Andererseits darf der Ausdruck "Aufgaben" nicht auf die Besorgung hoheitlicher Aufgaben allein beschränkt werden. Einmal wäre es dem Verfassungsgesetzgeber zumutbar, daß er eine derartige Beschränkung, so wie diese im Art 17 B-VG ausgesprochen ist, auch im F-VG ausspricht, andererseits können gewisse hoheitliche Aufgaben ohne eine vorausgesetzte privatrechtliche Tätigkeit des Staates gar nicht effektiv wahrgenommen werden, sollen sie nicht nur auf dem Papier bleiben: das Bundesheer kann ohne vom Staate betreute Kasernen nicht auskommen, die staatliche Unterrichtsverwaltung nicht ohne Schulgebäude, die Kompetenz des Straßenverkehrs nicht ohne die Errichtung von Straßen uä. Auch das Krankenanstaltenwesen kann nicht ohne die Errichtung von Krankenanstalten besorgt werden. Das bedeutet, wenn die Wahrnehmung einer Kompetenz ohne vorausgesetzte privatwirtschaftliche Tätigkeit des Staates nicht wahrgenommen werden kann, gehört diese privatwirtschaftliche Tätigkeit – es sei denn, sie würde an Private durch Gesetz delegiert – mit zu den Aufgaben, für die nach § 2 F-VG die Kosten von den Gebietskörperschaften zu tragen sind. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen WENGER-HÖSS, in dem in Anm. 10a bezogenen Gutachten (S 464) und auch RUPPE (aaO. S 62).

14. In der modernen staatlichen Tätigkeit kann die Aufgabenbesorgung nicht mehr allein von der Warte eines einzigen Kompetenztatbestandes aus beurteilt werden. Es gibt Aufgaben, die die Literatur als "Querschnittsmaterien" bezeichnet 30). Sie können nur im Zusammenwirken aufgrund mehrerer Kompetenzbereiche erfüllt werden. Wobei allerdings die Inanspruchnahme des einen oder des anderen Kompetenztatbestandes in Bezug auf die Verwirklichung e i n e r Aufgabe unterschiedlich gewichtig ist. Das Zusammenwirken mehrerer Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung mehrerer Kompetenztatbestände zur Bewältigung einer Aufgabe (zB auf dem Gebiete der Krankenversorgung: Gesundheitswesen 31), Krankenanstaltenwesen 32), Sozialversicherungswesen 33)) entspricht dem Grundsatz bundes-

30) Dazu R. WALTER - H. MAYER, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechts, 1978, S 84, 227.

31) Siehe Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

32) Siehe Art 10 Abs 1 Z 12 in Verbindung mit Art 15 Abs 1 B-VG.

33) Siehe Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG.

staatlicher Kooperation. Das Gesundheitswesen ist – unjuristisch ausgedrückt – ohne Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser, Sozialversicherung im modernen Gemeinwesen nicht mehr denkbar. Es kommt zu der bundesstaatlichen Komponente, die bei den sogenannten Querschnittsmaterien eine Rolle spielt, und auch eine leistungstaatliche Komponente dazu, die mit zum System staatlicher Realität in der Gegenwart gehört. Nichts ist daher einsichtiger als die Forderung, daß die Kostentragung für einen Materienkomplex, der aus Querschnittsmaterien der Natur der zu bewältigenden Sache entsprechend besteht, auf die verschiedenen für die Bewältigung der Aufgaben verantwortlichen Gebietskörperschaften aufzuteilen ist. Und die Verantwortlichkeit ergibt sich aus der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung einer oder mehrerer Materien und aus den privatrechtlichen bzw. privatwirtschaftlichen Voraussetzungen, die für die Bewältigung der Materien erforderlich ist. Von diesem Grundsatz müßte auch die Bundesgesetzgebung beherrscht sein – ihr gleichwertig können heute durchaus auch aufgrund des Art 15a B-VG abgeschlossene Verträge sein –, die im Sinne des § 3 F-VG "aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für den Verwaltungsaufwand" des Bundes, der Länder (Gemeinden) ³⁴⁾ überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt.

34) Der Gesetzestext spricht von "diesen Gebietskörperschaften".

[illegible]

1444-1445
 4
 in der 7. Abtheilung des
 in w i e n .
 1444-1445

1. Auf Grund Bevollmächtigung durch den Landtag
erhebt die Tiroler Landesregierung nach § 137 des
Bundesverfassungsgesetzes Klage gegen den Bundesstaat
Österreich auf Ersatz vorschussweise bestrittener
Kosten für Zienkinderaufsicht per S 9.000.

S a c h v e r h a l t :

Im Belange der Finanzierung der Zickkinderaufsicht ist im Gesetze vom 4. Februar 1919 St.G. 31. Nr. 76 und Vollzugsanweisung vom 1. April 1919 St.G. 31. Nr. 203 vorgesehen, dass abgesehen von allfälligen Antersätzen die mit der Aufsichtsführung über Zickkinder verbundenen Kosten insoweit sie die dem Aufsichtsorgan bisher obliegende oder von ihm tatsächlich gelebte Beaufsichtigung übersteigen, der Staat trägt und zwar in Wege einer von den beteiligten Zentralstellen jährlich festzusetzenden Pauschalvergütung. In der Praxis geschah dies derart, dass vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vierteljährlich ziffernmässig verschiedene Beträge an die Landesregierungen angefordert wurden, die dann an die beteiligten Organisationen weitergeleitet wurden. Da anderweitige einschlägige Fürsorgeeinrichtungen hierlands vorher nicht vorhanden waren, kam der Gesamtaufwand dem Staate zu. Die Rechnung ergibt, dass pro 1934 staatliche Beiträge von zusammen 2.8300 betr., nach Abzug von 80, für Jugendgerichtshilfe der Betrag

von 6880 S für Ziehkinderaufsicht zugewiesen wurde, was bei rund 7700 Kindern einer Quote von jährl. 1.90 g pro Kind entspricht. Im Jahre 1925 wurden nur für die ersten 3 Quartale Beträge angewiesen und zwar zusammen S 10.100 bzw. nach dem vorerwähnten 20 %igen Abzug ein Betrag von zusammen S 8080, was bei der gleichen Kinderzahl eine Kopfquote von S 1.05 ergibt.

Mit dem Ende des 3. Quartals 1925 hörten die bundesstaatlichen Zahlungen auf. Nach wiederholten Vorstellungen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Erlasse vom 5.X.1926 Zl. 66.453 eröffnet, dass die weitere Finanzierung der Ziehkinderaufsicht durch den Bund nicht mehr in Betracht komme, da die bezügliche Bestimmung des § 4 des Ziehkindergesetzes ex 1919 mit dem Art. 12 Abs. 1 Zl. 2 des Bundes Verfassungsgesetzes nicht vereinbar und dieser Artikel am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten sei. Da infolge der ausgebliebenen Bundeszahlungen eine schwere Krisis über das Ziehkinderwesen hereingebrochen war und die Auseinandersetzung mit dem Bunde nicht abgewartet werden konnte, sah sich der Landtag bemüssigt, mit dem Beschlusse vom 24. Feber 1927 die für den Augenblick erforderlichen Mittel flüssig zu machen, jedoch nur vorschussweise und für Rechnung des Bundes und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis Ende 1926 einen Pauschalbetrag von 5000 S; (dies in der Erwägung, dass durch den Mangel an Mitteln die Tätigkeit der Ziehkinderaufsichtsstellen notwendigerweise eine Einschränkung erfuhr) und pro 1927 — unter Zugrundelegung einer Kopfquote von S 1.00 und einer Kinderzahl von 8000 — einen vierteljährlich auszuführenden Betrag von S 8000. Hievon wurden bisher realisiert: der Bauschbetrag von S 5000 und pro 1927 die 1. und 2. Tangente von je S 2000, zusammen S 9000. Zugleich hat der Landtag die Landesregierung angewiesen, vom Bunde den Rückersatz der Vorschüsse einzufordern und nötigenfalls den Verfassungsgerichtshof anzurufen. In Ausführung dieses Auftrages hat die Landesregierung mit Note vom 9. April 1927 Zl. III-458/149 und vom 8. Juli 1927 Zl. III-833/157 beim genannten Ministerium den Rückersatz angesprochen, bis heute aber keine Antwort erhalten.

Der Rückersatzanspruch des Landes wird einerseits auf den geschilderten Sachverhalt und anderseits auf folgende Rechtslage gegründet:

1.) Bei der gesetzlichen Einführung des Institutes des Ziehkinderschutzes hat sich der Staat verpflichtet, die ungedeckten Kosten der Ziehkinderaufsicht aus Staatsmitteln zu bestreiten. Diese Verpflichtung ist eine absolute und unabhängig von der Vollziehung des verpflichtenden Gesetzes, Beweis dessen, dass ebenso eine 3. Person im Gesetze als Erhaltungsfaktor hätte eingeführt werden können. Erhaltungsfaktor und Vollzieher des Gesetzes sind durchaus voneinander verschieden. Die Verpflichtung ist insbesondere auch unabhängig von Änderungen in den Zuständigkeiten für Vollziehung und Gesetzgebung in dieser Materie und sie besteht zurecht, insolange das Institut selbst gesetzlich aufrecht ist. Ueberdies behält der Bund auch nach der geänderten Verfassung die Rahmengesetzgebung in der Materie. Daraus wird primär der Schluss gezogen, dass der Bund ex lege verpflichtet ist, für die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Ziehkinderschutzes für die ungedeckten Kosten der Ziehkinderaufsicht aufzukommen.

2.) Subsidiär d.h. für den Fall als diese absolute Verpflichtung des Staates nicht anerkannt und vielmehr entschieden werden sollte, dass die gegenständliche Verpflichtung ein Akt der Vollziehung sei, wird der Standpunkt vertreten, dass die Verpflichtung für

den Bund wenigstens bis zum 1. Oktober 1928 besteht. Für diesen angenommenen aber nicht zugegebenen Fall wird Folgendes geltend gemacht:

Das Ziehkinderwesen ist staatsgesetzlich geregelt und zwar durch das mehrerwähnte Gesetz vom 4. Feber 1919 St. G. Bl. Nr. 76. Laut § 7 des Gesetzes ist die Vollziehung Staats- bzw. nunmehr Bundessache. So wurde denn auch die Vollzugsanweisung zum Gesetze vom sozialen Ministerium erlassen (1. April 1919 St. G. Bl. Nr. 202), wie anderseits das Gesetz selbst und die Vollzugsanweisung der Zentralstelle Akte der Vollziehung zuweist. Auch die Finanzierung hat der Bund.

Nun ist allerdings die Jugendfürsorge in den Zuständigkeiten durch das Bundesverfassungsgesetz dahin geregelt worden, dass gemäss Artl. 12 Abs. 1, Z. 2 die Rahmengesetzgebung Bundessache ist, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist und es sieht die Bundes-Verfassungs-Novelle vor, dass neben anderen auch diese Zuständigkeitsbestimmung am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt. Allein gemäss § 3 Abs. 2 des Uebergangsgesetzes bleibt (u.a.) in den Materien des bezogenen Art. 12 ein bereits vorhandenes Gesetz als Bundesgesetz noch durch 3 Jahre, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem (u.a.) der Art. 12 in Kraft getreten ist, also 3 Jahre nach dem 1. Oktober 1925 in Giltigkeit, soweit das Gesetz nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Art. 12 regelndes Bundesgesetz, sohin durch ein Rahmengesetz des Bundes ausser Kraft gesetzt wird, und es erlischt mit Ablauf dieser dreijährigen Frist die Wirksamkeit eines derartigen verlängerten Bundesgesetzes, worauf dann die Landesgesetzgebungen die Angelegenheit frei regeln können, solange nicht der Bund von dem ihm nach Art. 12 zustehenden Gesetzgebungsrechte (Rahmengesetz) Gebrauch macht.

Daraus wird zunächst festgestellt, dass das Ziehkindergesetz ex 1919, da der Bund bisher ein Rahmengesetz über diesen Gegenstand nicht erlassen hat, gegenwärtig und zwar als Bundesgesetz noch gilt und fürs zweite, dass das Ziehkinderwesen gegenwärtig noch vollständig jedweder landesgesetzlichen Selbstbestimmung entzogen ist, diese vielmehr erst durch Ablauf der dreijährigen Frist eintritt oder innerhalb eines bundesgesetzlichen Rahmengesetzes.

Es wird nun daraus der Schluss gezogen, dass, wenn schon das Ziehkindergesetz gegenwärtig nach wie vor als Bundesgesetz gilt, so auch die Vollziehung Sache des Bundes ist. Wäre dem nicht so, so müsste das Land ein fremdes Gesetz vollziehen, obwohl ihm de lege in dieser Angelegenheit die Selbstbestimmung zukommt. Eine befriedigende Lösung ergibt sich nur dahin, dass das Bundesgesetz auch vom Bund vollzogen wird. Fürs zweite überweist das Ziehkindergesetz ausdrücklich die Vollziehung dem Bunde (§ 7); vollends undenkbar aber wäre es fürs dritte, dass aus dem Gesetz erwachsende finanzielle Verpflichtungen des Bundes ohne weiteres im Bestande desselben Gesetzes auf das Land übergehen, ohne dass der Bund dem Lande die entsprechenden Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung überlässt, was bisher nicht der Fall war. Dazu kommt noch fürs vierte die Erwägung, dass die Fälle, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, die Vollziehung Landessache ist, im Art. 11 der Bundesverfassung taxativ aufgezählt sind und natürlich der vorliegende Fall nicht darunter vorkommt.

Der scheinbare Widerspruch aber, der darin gelegen ist, dass einerseits nach der Bundesverfassungs-Novelle die Bundesverfassung und daher auch der Art. 12 am

1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist, während anderseits dem § 3, Abs. 2 des Übergangsgesetzes die Auslegung gegeben wird, dass in den Fällen des Art. 12 mit dem Gesetze auch die Vollziehung bis 1. Oktober 1928 bzw. der früheren Erlassung eines Rahmengesetzes Bundessache ist, klärt sich zwanglos dahin auf, dass das Bundesverfassungsgesetz die Norm enthält, während das Übergangsgesetz Ausnahmen festsetzt zwecks Überleitung von der bisherigen zur neuen Norm. Die Bundesverfassung ist der Norm nach mit 1. Oktober 1925 in Kraft getreten; insoweit sich diese Norm nicht sofort und im vollen Umfang in Wirksamkeit setzen lässt, enthält das Übergangsgesetz befristete Ausnahmen. Zu diesen Ausnahmen gehören die Fälle des § 3, Abs. 2 eine Bestimmung, deren ratio darin gelegen ist, dass es nicht angängig erschien, mit einem bestimmten Zeitpunkt, dem 1. Oktober 1926 einen ex lex Zustand herbeizuführen. Das alte Gesetz u. die bisherige Vollziehung hätte aufgehört, ohne dass eine neue Vollziehung dagesewen wäre; daher die Übergangsbestimmung. Ebenso wenig wie sofort die landesgesetzliche Selbstbestimmung hergestellt werden konnte, verhält es sich mit der Vollziehung. Sohin gilt gegenwärtig die Ausnahme des Übergangsgesetzes, wonach die Angelegenheiten des Art. 12 befristet gegenwärtig in Gesetzgebung und Vollziehung noch Bundessache sind.

Wenn aber schliesslich im § 6 des Übergangsgesetzes die Rede davon ist, dass Gesetze als sinngemäss abgeändert gelten, insoweit sie mit organisatorischen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes im Widerspruch stehen, so kann diese Bestimmung natürlich nur unbeschadet jener des § 3, Abs. 2 desselben Gesetzes gelten, weil letztere sonst jeden Sinn und Zweck verlieren würde und die Fälle des § 3, Abs. 2 eben solche sind, die einer Sonderbehandlung bedurften. Übrigens bezieht § 6 ausdrücklich die im § 1 bezeichneten Gesetze und enthält sohin die allgemeine Regel, während der § 3, Abs. 2 eine Ausnahme für die Angelegenheiten des Art. 12 aufstellt. Überdies handelt es sich im vorliegenden Fall der Finanzierung der Ziehkinderaufsicht nicht um eine organisatorische Bestimmung.

Bei dieser Sach- und Rechtslage gelangt die Landesregierung zu folgendem Antrage:
Der Verfassungsgerichtshof wolle

1.) aussprechen, dass der Bund ex lege verpflichtet ist, für die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Ziehkinderschutzes und unabhängig von den jeweils geltenden Zuständigkeiten in der Vollziehung und Gesetzgebung über diese Materie, die ungedeckten Kosten der Ziehkinderaufsicht im erforderlichen Ausmasse zu tragen;

subsidiär aussprechen, dass die Vollziehung des als Bundesgesetz befristeten Ziehkindergesetzes vom 4. Februar 1919 St.G.Bl.Nr.76 bis zum 1. Oktober 1928 oder der früheren Erlassung eines Rahmenbundesgesetzes Bundessache ist und daher insbesondere der Bund auch bis dahin die im § 4 des Gesetzes vorgesehenen finanziellen Lasten zu tragen hat;

2) den Bund für verpflichtet erklären, dem Lande Tirol die vorschussweise bestrittenen Kosten der Ziehkinderaufsicht in der bisher erlaufenen Höhe von S 9000 zu ersetzen und die allfälligen Kosten der Prozessführung zu vergüten, alles binnen 14 Tagen samt 7 % Verzugszinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitstage.

Vom Amte der Tiroler Landesregierung:
Jösmayr e.h.

Beilage 2

Verfassungsgerichtshof.

eingelangt am - 2. Nov. 1927

Fach.

Berichterstatter: *St. in Urschrift*

in Abschrift

in Abschrift

ca. 31/27
2

Zahl 95652/27

an den

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

in WIEN.

Klagende Partei: Die Tiroler Landesregierung

Beklagte Partei: Der Bundesstaat Oesterreich durch die

Finanzprokurator in Wien

wegen 9000 Schilling.

GEGENSCHRIFT

Zweifach, 1 Rubrik

mit 1 Beilage A

VERHANDLUNG

23. Feb. 1928 - 10 Uhr

Die Finanzprokurator wurde laut

des zuliegenden Erlasses des Bundes-

ministeriums für soziale Verwaltung

vom 5. November 1927 Z. 66.729 gemäß

§ 24 des Verfassungsgerichtshofge-

setzes mit der Vertretung des Bun-

desstaates Oesterreich in dieser

Streitsache betraut. Die in Betracht

kommenden Administrativakten legen

bereits abschriftlich der Klage bei.

Die Gegenschrift wird, wie folgt,

erstattet:

I.

Die in der Klage von der Tiroler

Landesregierung erhobenen Ansprüche

entbehren der rechtlichen Begründung.

§ 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern St.G.Bl.Nr.76 (Ziehkindergesetz) bestimmt, dass gewisse Kosten, die mit der Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder verbunden sind, von den Gemeinden, gewisse Kosten von den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Organen der Ziehkinderaufsicht, die übrigen Kosten aber vom Staate zu tragen sind. Die Vollziehung des Gesetzes oblag zur Zeit der Erlassung des Gesetzes nach der damals geltenden Verfassung und der Vollzugsbestimmung des § 7 des Ziehkindergesetzes dem Staate, d.i. dem Einheitsstaate als der einzigen Gebietskörperschaft, die damals unter den Staatsbegriff fiel.

Die oberwähnte Bestimmung über die Tragung der nicht von anderen Faktoren zu bestreitenden Kosten besagte daher nichts anderes, als, daß der Staat, in dessen Zuständigkeit die Vollziehung des Gesetzes fiel, auch für die Kosten dieser Vollziehung – soweit sie nicht durch andere Faktoren zu decken war – aufzukommen hatte.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung fielen auch die Länder unter den Staatsbegriff. Mit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung d.i. dem 1. Oktober 1925 fiel das Ziehkinderwesen unter die Vollziehung der Länder. Seit diesem Zeitpunkte trifft auch die Verpflichtung zur Tragung der nicht durch die im Ziehkindergesetze besonders bezeichneten Faktoren zu deckenden Kosten der Ziehkinderaufsicht die Länder. In den beiden folgenden Abschnitten wird nun zunächst erwiesen werden, daß die Vollziehung des Ziehkindergesetzes seit 1. Oktober 1925 Landessache ist, und sodann, daß seit diesem Zeitpunkte die oberwähnten Kosten von den Ländern zu tragen sind.

II.

Das Ziehkinderwesen ist ein Bestandteil der Jugendfürsorge. Daher fällt gemäß Art. 12 B.V.G. seit 1. Oktober 1925 das Ziehkinderwesen unter die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und unter die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder.

Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung war jedoch das Ziehkinderwesen zur Gänze durch das Ziehkindergesetz geregelt. Dieses Gesetz bleibt daher, sofern es nicht früher durch ein Grundsatzgesetz des Bundes ausser Kraft gesetzt wird, gemäß § 3 Übergangsgesetz bis 1. Oktober 1928 als Bundesgesetz in Gültigkeit. Doch gelten gemäß § 6 des Übergangsgesetzes die Zuständigkeitsbestimmungen entsprechend den organisatorischen Bestimmungen der Bundesverfassung als sinngemäß abgeändert.

§ 3 Abs. 2, der als Ausnahmsbestimmung nicht extensiv interpretiert werden kann, gilt nur für den Gesetzesbestand, enthält aber bezüglich der Vollziehungszuständigkeit keine von der Norm des Art. 12 B.V.G. abweichende Bestimmung. Daher ist die Vollziehung mit 1. Oktober 1925 Landessache geworden und es trat an Stelle der Staatsämter bzw. Bundesministerien oder der Staatssekretäre bzw. Bundesminister die Landesregierung.

Die Klage vertritt einen gegenteiligen Standpunkt, indem sie vermeint, daß bis zum 1. Oktober 1928 auch die Vollziehung des Gesetzes Bundessache bleibe.

Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind unstichhältig.

1.) Der Umstand, daß das Land ein Bundesgesetz zu vollziehen hat, ist durchaus nicht absonderlich, sondern entspricht dem System der Bundesverfassung über die Kompetenzverteilung (siehe Art. 11, B.V.G., der für die Zeit bis 1. Oktober 1928 durch § 3, Abs. 2 Übergangsgesetz eine Erweiterung erfährt.)

2.) Wenn § 7 des Ziehkindergesetzes die Vollziehung den beteiligten Staatssekretären zuweist, so ist diese Bestimmung, wie oben dargelegt, durch § 6 des Übergangsgesetzes sinngemäß abgeändert.

3.) Wenn die Klage verneint, daß § 6 des Übergangsgesetzes nur die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gesetze, nicht aber die im § 3 des Übergangsgesetzes bezeichneten Gesetze betreffe, so ist dies verfehlt. Denn es erhellt aus dem Gesetzestext mit voller Klarheit, daß die im § 3 bezeichneten Gesetze ein Teil der im § 1 bezeichneten sind und daß sich daher § 6 auch auf die im § 3 bezeichneten Gesetze bezieht und beziehen muß. Denn sonst käme man zu dem unmöglichen Ergebnis, daß die im § 3 bezeichneten Gesetze unter Umständen einen unlöslichen Widerspruch mit den organisatorischen Bestimmungen der Bundesverfassung enthalten würden.

Es steht somit fest, daß die Vollziehung des Ziehkindergesetzes seit 1. Oktober 1925 Landessache ist.

III.

Es ist ein die Verwaltungsgesetzgebung im allgemeinen beherrschender Grundsatz, daß die Kosten der Vollziehung einer Verwaltungsmaterie diejenige Gebietskörperschaft zu tragen hat, die zur Vollziehung dieser Materie zuständig ist. Ausnahmen hievon müssen durch die Gesetzgebung ausdrücklich angeordnet sein. Eine solche Ausnahme enthält § 4 des Ziehkindergesetzes insofern, als er bestimmt, daß Teile des aus der Vollziehung des Ziehkindergesetzes erwachsenden Aufwandes von den in Betracht kommenden Gemeinden und den Organen der Ziehkinderaufsicht zu tragen sind, der Staat aber nur die übrigen Kosten auf sich nimmt. Diese Bestimmung entsprach zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vollkommen dem vorerwähnten Grundsatz, weil im Einheitsstaat, der damals bestand, eben nur ein Staat in Betracht kam und die Vollziehung des Ziehkindergesetzes ja keine Angelegenheit der autonomen Verwaltung war. Die Einführung der bundesstaatlichen Organisation durch das B.V.G. hat nun den Begriff des Staates gegabelt, da nunmehr sowohl der Bund als Oberstaat, als auch die Länder als Gliedstaaten kraft positiver Verfassungsnorm (Art. 2 B.V.G.) als Staaten anzusprechen sind. So wird im Berichte des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes "festgestellt, daß der Entwurf den Ausdruck "STAAT" und "staatlich" in einem sowohl den Bund als auch die Länder umfassenden Sinne gebraucht" (Kelsen-Froehlich-Merkl, die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 S. 514; ebenso Adamovich, Grundriss des Österreichischen Staatsrechtes, Seite 50).

Es ist daher mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung und speziell dem Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen keine Änderung der materiellrechtlichen Bestimmungen der nach den §§ 1-3 Übergangsgesetz rezipierten Gesetze, wenn an die Stelle des Ausdruckes "Staat" der der neuen Organisation entsprechende Ausdruck — also

”Bund” oder ”Land” — gesetzt wird, sondern es ist dies durch die neue Einrichtung der Republik Österreich, die sich aus dem Inkrafttreten der Bundesverfassung bzw. Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung ergibt, notwendig bedingt.

Wie schon dargelegt, sind die Kosten im Ziehkindergezet zweifellos dem Staat aufgelegt worden, weil die Vollziehung dieses Gesetzes eine staatliche Aufgabe war. Wenn man sich nun fragt, welche mit dem Staatsbegriff versehene Gebietskörperschaft diese Zuständigkeit nunmehr zu führen hat, so ist diese Frage — wie unter II ausgeführt — damit zu beantworten, daß diese Angelegenheit in die gliedstaatliche Vollziehungszuständigkeit fällt. Es kann daher unter dem Ausdruck ”Staat” nunmehr nur das Land und nicht der Bund verstanden werden. Die fraglichen Kosten fallen somit dem Land Tirol zur Last. Daß dies — wie die Klage behauptet — nicht möglich wäre, ohne daß der Bund dem Lande die entsprechenden Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung überlasse, ist durch keinerlei gesetzliche Bestimmung begründet.

IV.

Das Klagebegehren 1.), erster Absatz, stellt sich als ein Feststellungsbegehren gemäß Art. 137, Absatz (1), B.V.G. und § 38 Verfassungsgerichtshofgesetz dar. Es ist soweit es die Gegenwart betrifft unzulässig, da das Leistungsbegehren zulässig und auch gestellt ist. Soweit es die Zukunft betrifft, greift es der Gesetzgebung vor und ermangelt der Präcision. Es ist daher schon aus formellen Gründen abzuweisen.

Materiell ist es, wie sich aus den Ausführungen zu I und II ergibt, unbegründet.

Das Klagebegehren 1, zweiter Absatz stellt sich im ersten Teile als ein Antrag gemäß Art. 138 (2) B.V.G., im zweiten Teile als ein im wesentlichen mit dem Begehren 1, erster Absatz übereinstimmendes Begehren gemäß Art. 137 (1) B.V.G. und § 38 Verfassungsgerichtshofgesetz dar.

Es ist unzulässig Anträge gemäß Art. 138 (2) B.V.G. in eine Klage gemäß Art. 137 (1) B.V.G. aufzunehmen. Materiell ist dieses Begehren, wie sich aus den Ausführungen zu I. ergibt, unberechtigt.

Das Klagebegehren 2.) ist wie sich aus den Ausführungen zu I. und II. ergibt, materiell ungerechtfertigt. Das Verzugszinsenbegehren mangelt an Präcision, da die Angabe des Beginnes des Zinsenlaufes (Fälligkeitstag?) keinen bestimmten Zeitpunkt ausdrückt.

V.

Die ziffernmässige Höhe des begehrten Betrages wird bestritten.

Die Prokuratur wird beantragen:

- 1.) Einschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruches;
- 2.) kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens.

Finanzprokuratur
i.V.

Schwabe e.h.

Klage des Landes Tirol gegen den
österreich. Bundesschatz auf Zahlung von 9000 S
als Ersatz vorschußweise bestrittener Kosten
für Ziehkinderaufsicht.

A 31/27

1

Tatbestand.

In dem Gesetz vom 4. Feber 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern St.G.Bl.Nr. 76 (§ 4) und in der zu diesem Gesetz erschienenen Vollzugsanweisung vom 1. April 1919 St.G.Bl.Nr. 202 (§ 4) ist die finanzielle Bedeckung der mit der Ziehkinderaufsicht verbundenen Kosten in der Weise geregelt, daß abgesehen von den Amtsräumen, die die Gemeinden unentgeltlich beizustellen haben, die übrigen Kosten, so weit sie die Auslagen für die den Aufsichtsorganen bisher obliegende oder von ihnen tatsächlich geübte Beaufsichtigung übersteigen, durch den Staat zu vergüten sind. Die Vergütung geschieht mit einem vom Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen jährlich festzusetzenden Pauschalbetrag.

Wie aus dem Bericht und Antrag des Finanzausschusses des Tiroler Landtages (Beilage 36 zu den stenographischen Berichten I. Periode IV. Tagung 1926/7) hervorgeht, hat der Bund bis zum 1. Oktober 1925 für die Kosten der Ziehkinderaufsicht in Tirol vierteljährliche Zuwendungen geleistet, die sich im Jahre 1924 zusammen auf 8600 S beliefen, wovon jedoch 20% für Jugendgerichtshilfe abgingen, sodaß für das Ziehkinderwesen 6880 S übrig blieben. Für die ersten 3 Quartale des Jahres 1926 hat der Bund 8080 S beigesteuert. Seit 1. Oktober 1925 ist der Staatsbeitrag ausgeblieben; nach wiederholten Betreibungen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Erlaß vom 5. Oktober 1926, Z. 66.453/7 seinen Standpunkt dahin bekanntgegeben, daß die Bestimmung des § 4 des Ziehkindergesetzes über die Kosten der Ziehkinderaufsicht mit dem Artikel 12 - 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle nicht mehr vereinbar sei, und daß, da das novellierte Bundes-Verfassungsgesetz am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist, die Tragung dieser Kosten durch den Bund nicht mehr in Betracht komme.

Der Tiroler Landtag hat hierauf beschlossen, zur Aufrechterhaltung der Ziehkinderaufsicht nachträglich für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis Ende 1926 einen Betrag von 5000 S und für das Jahr 1927 einen Betrag von 8000 S als Nachtrag zum Erfordernisse des Kapitels II des Landesvoranschlages zu bewilligen und hat gleichzeitig in der Sitzung vom 24. Feber 1927 den Antrag des Abgeordneten Dr. PEER angenommen, daß diese Beiträge nur vorschußweise für Rechnung des Bundes flüssig gemacht werden, um die sozial notwendige Ziehkinderfürsorge nicht wegen Mangels an Geldmitteln auflassen zu müssen. Die Landesregierung wird angewiesen, vom Bunde den Rückersatz in Anspruch zu nehmen, nötigenfalls die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes anzurufen.

Von den bewilligten 13.000 S hat das Land Tirol bis zur Einbringung der Klage (5. August 1927) 9000 S flüssig gemacht.

Auf das Begehren um Rückersatz (gestellt am 9. April 1927 und 8. Juli 1927) hat die

Tiroler Landesregierung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Antwort erhalten.

Nunmehr stellt die Landesregierung den Antrag: Der Verfassungsgerichtshof wolle 1.) aussprechen, daß der Bund ex lege verpflichtet ist, für die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Ziehkinderschutzes und unabhängig von den jeweils geltenden Zuständigkeiten in der Vollziehung und Gesetzgebung über diese Materie, die ungedeckten Kosten der Ziehkinderaufsicht im erforderlichen Ausmaße zu tragen; subsidiär aussprechen, daß die Vollziehung des als Bundesgesetz befristeten Ziehkindergesetzes vom 4. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 76 bis zum 1. Oktober 1928 oder der früheren Erlassung eines Rahmen-Bundesgesetzes Bundessache ist und daher insbesondere der Bund auch bis dahin die im § 4 des Gesetzes vorgesehenen finanziellen Lasten zu tragen hat;

2.) den Bund für verpflichtet erklären, dem Lande Tirol die vorschußweise bestrittenen Kosten der Ziehkinderaufsicht in der bisherigen Höhe von 9000 S zu ersetzen und die allfälligen Kosten der Prozeßführung zu vergüten.

Diese Anträge stützt die Tiroler Landesregierung in erster Linie darauf, daß die in dem Ziehkindergesetz ausgesprochene Verpflichtung des Staates zur Tragung der mit der Ziehkinderaufsicht verbundenen Kosten völlig unabhängig sei davon, in wessen Zuständigkeit die Vollziehung des Gesetzes falle. Was sich am klarsten daraus ergebe, daß ebenso eine dritte Person, die niemals zur Vollziehung des Gesetzes berufen sein konnte, im Gesetz als Erhaltungsfaktor hätte eingeführt werden können.

In zweiter Linie, für den Fall, als die absolute — von der Vollziehungskompetenz unabhängige — Verpflichtung des Staates nicht anerkannt werden sollte, daß die in Rede stehende Verpflichtung ein Akt der Vollziehung sei, wird der Standpunkt vertreten, daß die Verpflichtung für den Bund wenigstens bis zum 1. Oktober 1928 besteht.

Diese Ansicht stützt die Tiroler Landesregierung darauf, daß nach § 3, Abs. 3 des Übergangsgesetzes eine im Artikel 12 B.V.G. aufgezählte Materie regelndes Staatsgesetz — wozu das Ziehkinderschutzgesetz gehört, da diese Materie unter den Begriff der Jugendfürsorge fällt — das Bundesgesetz bis zum 1. Oktober 1928 in Geltung bleibt. Daraus zieht die Landesregierung den Schluß, daß bis zu diesem Zeitpunkt auch die Vollziehung eines solchen Bundesgesetzes Sache des Bundes sei, weil anders das Land ein fremdes Gesetz vollziehen müßte, obwohl ihm de lege in dieser Angelegenheit die Selbstbestimmung zusteht, wozu noch komme, daß das Ziehkinderschutzgesetz selbst die Vollziehung dem Bunde § 7 zuweist (mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut).

Der scheinbare Widerspruch, daß einerseits nach der Bundes-Verfassungsnovelle der Artikel 12, der in Angelegenheit der Jugendfürsorge die Vollziehung dem Lande zuweist, am 1. Oktober in Kraft getreten ist, während anderseits dem § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes die Auslegung gegeben wird, daß im gegenständlichen Falle mit dem Gesetze auch die Vollziehung bis 1. Oktober 1928 bzw. der früheren Erlassung des Rahmengesetzes Bundessache ist, klärt sich nach Meinung der Landesregierung zwanglos dahin auf, daß im § 3, Abs. 2 befristete Ausnahmen von der Norm des Artikel 12 sind. Endlich macht die Landesregierung einen auf Artikel des Übergangsgesetzes ge-

stützten Einwand vorwegnehmend, geltend, daß § 6 sich auf die Ausnahmefälle des § 3, Abs. 2 nicht bezieht, außerdem aber die Finanzierung der Ziehkinderaufsicht nicht zu den organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes gehören.

Die Finanzprokuratur wendet in ihrer Gegenschrift ein, daß die Verwaltungsgesetzgebung von dem Grundsatz beherrscht ist, daß die Kosten der Vollziehung derjenigen Gebietskörperschaft zukommen, die zur Vollziehung der gesetzlich geregelten Materie zuständig ist. Im Ziehkinderschutzgesetz sind die Kosten dem Staate auferlegt worden, weil die Vollziehung des Gesetzes eine staatliche Aufgabe war. Nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Bundes-Verfassung falle die Vollziehungskompetenz dem Gliedstaate, daher dem Lande zu, es habe daher auch für die fraglichen Kosten aufzukommen. Die Meinung, daß in den Fällen des § 3, Abs. 2 (im Original unleserlich)

Materie des Artikels 12 regelt Bundesgesetze bis 1. Oktober 1928 in Gültigkeit) auch die Vollziehungskompetenz Bundessache bleibe, widerspreche der Artikel 12 B.V.G. und sei auch deshalb unbegründet, weil Ausnahmsbestimmungen nicht extensiv interpretiert werden dürfen. Die Bestimmung des § 7 des Ziehkinderschutzgesetzes (Vollziehung durch die beteiligten Staatssekretäre) sei durch § 6 des Übergangsgesetzes sinngemäß abgeändert.

Gegen die Anträge der Tiroler Landesregierung wendet die Prokuratur ein: Unzulässigkeit des Feststellungsbegehrens, soweit es die Gegenwart betrifft, da eine Leistungsklage gestellt werden kann und auch gestellt wurde. Soweit es die Zukunft betrifft, greift es der Gesetzgebung vor.

Der unter 1.) gestellte Subsidiärantrag sei ein Antrag, gemäß Art. 138, Abs. 2 B.V.G., dessen Stellung in einer Klage unzulässig ist. Im übrigen beantragt die Prokuratur die Abweisung des Klagebegehrens, wobei sie die ziffernmäßige Höhe bestreitet und ankündigt, daß sie die Einschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruches begehren wird.

Protokoll

über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshofe am 23. Februar 1928.

Gegenstand der Verhandlung: Klage des Landes Tirol gegen den Bund auf Zahlung von 9000 S als Ersatz vorschußweise bestittener Kosten für Ziehkinderaufsicht.

Gegenwärtig: die im Erkenntnis Angeführten.

Für die Klägerin ist trotz ausgewiesener Zustellung niemand erschienen.

Der Bund wird durch den Oberfinanzrat der Finanzprokuratur Dr. Rudolf SCHWABE vertreten.

Referent KELSEN erstattet den Bericht.

Dr. SCHWABE bezieht sich auf die Gegenschrift und stellt die dort enthaltenen Anträge, wobei er die Höhe des Klagsbetrages außer Streit stellt. Kosten 300 S.

Auf Befragen AUSTERLITZ' erklärt der Regierungsvertreter, daß die Vollziehung des Ziehkinderaufsichtsgesetzes vom Amte der Tiroler Landesregierung tatsächlich ausgeübt wird.

Schluß der Verhandlung.

Urteilsverkündung am 27. Februar 1928.

zwei Unterschriften

Kundgemacht am 27. Februar 1928

Ch. 31/27

Z.

R.G.

5

der Republik!
Im Namen ~~Seiner Majestät des Kaisers!~~

Der Verf. Dr. H.

~~Der in d. Reichsgesetz hat~~ unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Paul VITTORELLI

in Gegenwart der Stimmführer: Friedrich AUSTRALITZ, Dr. Arnold EISLER, Dr. Friedrich ENGEL, Stephan FALSER, Dr. Karl HARTL, Dr. Hans KEISEN, Dr. Alois KLEE, Dr. Max LAYER, Karl PAWEILKA, Dr. Rudolf RAMEK, Dr. Julius SYLVESTER, Dr. Adolf WANSCHURA

und des Schriftführers Dr. Wilhelm BICETRITSCHAN,

über die Klage des Landes Tirol gegen den Bund auf Zahlung von 9000 S als Ersatz vorschussweise bestrittener Kosten für Ziehkinderaufsicht, nach der am 23. Februar 1928, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters und der Ausführungen des Vertreters der Finanzprokuratur Ober-Finanzrats Dr. Rudolf SCHWABE, in Abwesenheit des klagenden Landes Tirol,

zu Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.
Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Die für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidende Frage ist, ob die Bestimmung des § 4 des Ges. v. 4.2.1919 St.G.Bl.Nr. 76 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, der zufolge die nicht von den Gemeinden und von den Organen der Ziehkinderaufsicht zu tragenden Kosten der Vollziehung des zit. Gesetzes vom "Staate" zu tragen sind, nunmehr nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verf.Ges. den Sinn haben, dass die bis dahin vom "Staate" bzw. vom Bunde zu tragenden Kosten von den Ländern zu tragen sind.

Der Verf.G.H. muß diese Frage bejahen. Es entspricht dem der Verfassung zugrunde liegenden bundesstaatlichen Prinzip, dass die Teilgemeinschaften des Bundes und der Länder, die jede über eigene Einnahmen verfügen, die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen tragen. Dieser bundesstaatliche Rechtsgrundsatz wird zwar von dem Bundes-Verf.Ges. nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber von ihm als selbstverständlich vorausgesetzt. Ohne die Voraussetzung eines solchen Grundsatzes wäre die ganze Finanzverfassung nicht zu verstehen, deren Sinn eine Aufteilung der Einnahmequellen zwischen Bund und Ländern ist, welche Aufteilung nur den Zweck haben kann, dem Bund ebenso wie den Ländern die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen zu bestreiten.

Ausser Streit steht, dass die Angelegenheiten der Jugendfürsorge, die bis zum Inkrafttreten der Kompetenz des Bundes-Verfassungs-Ges. in die Zuständigkeit des Staates bzw. des Bundes fielen, nunmehr nach Art. 12 Abs. 1 Pkt. 2 nur mehr der Grundsatzzgesetzgebung nach Bundessache sind, dass aber die Ausführungsgesetze über diesen Gegenstand und die ganze Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Strittig ist nur, ob diese Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 Pkt. 2 des Bundes-Verf.Ges. sich auch hinsichtlich des Schutzes von Ziehkindern und unehelichen Kindern schon jetzt voll auswirkt. Die Landesregierung von Tirol vermeint, weil das Ziehkindergesetz St.G.Bl. Nr. 76, 1919 gemäss § 3 des Übergangsgesetzes noch heute als Bundesges. weiter gilt, daß auch die Vollziehung dieses Gesetzes auch heute noch Bundessache sei.

Diese Auffassung ist indess unrichtig. Wenn § 3 des Übergangsgesetzes bestimmt: "Sind die im Art. 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch 3 Jahre, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Art. 10 bis 13 u. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Kraft getreten sind, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit des Art. 12 regelndes Bundesgesetz ausser Kraft gesetzt wird"; so bezieht sich diese Bestimmung ausschliesslich auf die Gesetzgebungskompetenz, nicht aber auf die Zuständigkeit hinsichtlich der Vollziehung. Dass ein der-

artiges Gesetz als Bundesgesetz weiter gilt, bedeutet nichts anderes, als dass es während der in Betracht kommenden Zeit nicht durch ein Landesgesetz abgeändert oder beseitigt werden kann, sondern nur durch ein Bundesgesetz, allerdings nur durch ein Bundesgrundsatzgesetz im Sinne des Art. 12 der Bundesverfassung; und dass innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren Landesgesetze nur als Ausführungsgesetze auf Grund eines vorher ergangenen Bundesgrundsatzgesetzes erlassen werden dürfen. Hinsichtlich der Vollziehung aber tritt mit dem Inkrafttreten des Art. 12 die volle Zuständigkeit des Landes ein. Infolge dessen steht auch dem Lande Tirol die Vollziehung des Ziehkindergesetzes St.G.Bl.Nr. 76 ex 1919 zu. Damit hat aber auch das Land gemäss dem oben ausgesprochenen allgem. Grundsatz die Kosten zu tragen, die sich aus der – nunmehr in seine Zuständigkeit fallenden – Vollziehung dieses Ges. ergeben.

Gegen diese Lösung könnte eingewendet werden, dass der Grundsatz, das Land habe die Kosten der in seine Zuständigkeit fallenden Vollziehung zu tragen, im vorliegenden Fall dadurch eingeschränkt sei, dass ein in Geltung stehendes Gesetz die Kosten dem "Staat" was soviel bedeute als dem Bunde, auferlege; und dass, solange dieses Gesetz eben nicht geändert sei, der Bund die Kosten zu tragen habe. Dem gegenüber muss festgestellt werden, dass die Bestimmung des § 4 des fraglichen Ges. derzufolge der Staat die nicht von der Gemeinde und den Organen der Ziehkinderaufsicht zu tragenden Kosten zu bestreiten habe, eigentlich ganz überflüssig war, da zur Zeit der Erlassung des Gesetzes der Staat zur Tragung dieser Kosten auch dann verpflichtet gewesen wäre, wenn das Gesetz eine solche Verpflichtung nicht ausgesprochen hätte; und zwar darum, weil es sich um die Kosten staatlicher Verwaltung handelt. Die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz erfolgte offenbar nur darum, weil ein Teil der Kosten auf die Gemeinden und die Organe der Ziehkinderaufsicht abgewälzt wurde. Hätte das Gesetz die ganz überflüssige weil selbstverständliche Bestimmung nicht enthalten, dass die übrigen Kosten der Staat trage, dann hätte das Land Tirol keine Möglichkeit seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Frage zu stellen. Der zufällige Umstand, dass ein überflüssiger Satz in das Gesetz aufgenommen wurde, kann sicherlich nicht die ganz unbeabsichtigte Wirkung haben, dass nunmehr dem Bund die Kosten einer Verwaltung anlasten, hinsichtlich deren er die Zuständigkeit an die Länder verloren hat. Im übrigen ist zu beachten, dass § 6 des Übergangsgesetzes bestimmt: "Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen)" – das sind alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates etc. also auch die Staatsgesetze hinsichtlich der Angelegenheiten, die nach Art. 12 nur mehr der Grundsatzgesetzgebung nach dem Bunde zufallen – "gelten, insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsges. im Widerspruch stehen – namentlich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörde anlangt – als sinngemäss abgeändert." Das bedeutet unter anderem, dass überall dort, wo in solchen älteren Gesetzen das Wort "Staat" steht, je nach der neuen Zuständigkeit "Bund" oder "Land" darunter zu verstehen ist. Die durch § 6 des Übergangsges. mit einer Generalklausel durchgeführte "sinngemässe Abänderung" dieser älteren Gesetze bezieht sich nicht nur auf Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden, sowie auf deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbe-

hörden, denn diese Momente stellen da die bezügliche Stelle mit dem Wörtchen "namentlich" eingeleitet ist, keine erschöpfende Aufzählung dar. Alles was mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsges. im Widerspruch steht, hat als sinngemäss abgeändert zu gelten. Mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes - Verf. Ges., das ist mit der neuen bundesstaatlichen Organisation aber steht es im Widerspruch, dass die Kosten einer Verwaltung die der Bund bisher zu tragen hatte, weil diese Verwaltung in seine Zuständigkeit fiel, vom Bunde weiter getragen werden sollen, obgleich diese Verwaltung durch die neue bundesstaatliche Organisation in die Zuständigkeit der Länder gefallen ist. Die Änderung des Subjekts der Kostentragung steht in einem untrennbaren Zusammenhange mit der Änderung der Organisation.

Der Antrag des Landes Tirol, den Bund zur Zahlung der vom Lande Tirol bisher bestrittenen Kosten der Ziehkinderaufsicht in der Höhe von 9000 S samt Verzugszinsen und Prozesskosten zu verurteilen, musste daher abgewiesen werden. Der Antrag festzustellen, dass der Bund verpflichtet sei, für die Dauer des gesetzl. Bestandes des Ziehkinderschutzes und unabhängig von dem jeweils geltenden Zuständigkeiten in der Vollziehung und Gesetzgebung, die ungedeckten Kosten der Ziehkinderaufsicht zu tragen, sowie der Subsidiärantrag festzustellen, dass die Vollziehung des als Bundesgesetz befristeten Ziehkindergesetzes vom 4.2.1919 St.G.Bl.Nr. 76 bis zum ersten Oktober 1928 oder der früheren Erlassung eines Rahmenbundesgesetzes Bundessache ist und daher insbesondere der Bund auch bis dahin die im § 4 des Ges. vorgesehenen finanziellen Lasten zu tragen habe, diese Anträge mussten abgewiesen werden, da es sich dabei um Feststellungsbegehren gemäss Art. 137 Abs. 1 des Bundes-Verf.Ges. und § 38 des Verf. Ger.H.Ges. handelt, solche Feststellungsbegehren aber nicht zugleich mit dem Leistungsbegehren gestellt werden können, das der ersterwähnte Antrag darstellt. Soweit mit diesen Feststellungsbegehren der Verf.Ger.H. veranlasst werden sollte, seine Rechtsanschauung in Bezug auf die Frage der Kostendeckung bei Vollziehung des Ziehkinder-ges. zu erklären, ist dies in der Begründung des abweisenden Erkenntnisses geschehen.

Wien, am 23. Feber 1928

Z.V. 1.) Landesregierung v. Tirol
2.) Finanzprok. Wien. 1 Blg.

Unterschriften

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976.
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976.
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976.
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977.
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977.
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Héraud, Peter Pernthaler**, Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977.
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978.
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978.
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978.
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor.
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979.
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979.

